

# „Arbeitslosengeld II“ ab 01.01.2005 – was ist geplant?

## Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

- Hilfebedürftigkeit
- Eigenverantwortung dafür, dass der Unterhalt der Bedarfsgemeinschaft unabhängig von ALG II und Sozialgeld bestritten werden kann
- Verantwortung für ein vernünftiges Haushalten mit den Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes
- Übernahme einer Verantwortung für Arbeitslosigkeit und Eigenbemühungen zur Eingliederung in Arbeit
- Verpflichtung zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an Maßnahmen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen zumutbaren Arbeit - in Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler eine angebotene gemeinnützige Arbeit gegen eine Entschädigungsleistung anzunehmen
- Verpflichtung zum Abschluss einer von der Agentur für Arbeit angebotenen Eingliederungsvereinbarung
- Verpflichtung, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen

## Bei Leistungsberechtigung und Hilfebedürftigkeit

### Aktive Leistungen = Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit

- Eingliederungsvertrag,
- Eingliederungsleistungen,
- Soziale Dienstleistungen.
- Einstiegsgeld § 29 SGB II und Erwerbstätigenfreibetrag sollen die Aufnahme einer Beschäftigung „anreizen“.

### Passive Leistungen = Sicherung des Lebensunterhaltes

- Regelleistungen
- Sozialgeld
- Mehrbedarf
- Unterkunft und Heizung
- Zuschlag nach ALG I-Bezug.

## Sanktionen zum „Fordern und Fördern“

- Eine dreimonatige Kürzung der Regelleistung um 30 % und ein Wegfall des Zuschlages des ALG II sind bei Verweigerung, Abbruch von Maßnahmen oder mangelnden Eigenbemühungen angedroht.
- Bei Hilfebedürftigen unter 25 Jahren können wegen dieser Gründe sogar die gesamten ALG II-Leistungen 3 Monate lang gestrichen werden. Die Kostenübernahme der Unterkunft / Heizung, die Gewährung von Sachleistungen und Gutscheinen ist möglich.
- Bei Melde- und Terminversäumnissen erfolgen eine dreimonatige Kürzung der Regelleistung um 10 % und der Wegfall des Zuschlages.
- Im Wiederholungsfall tritt eine zusätzliche Kürzung um den jeweiligen Prozentsatz der 1. Stufe ein.



**Gesamtübersicht zu den passiven Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes (NBL)**

Alleinstehende	Ehepaar	erwerbsfähige Angehörige ab 18. Jahren	nicht erwerbsfähige Angehörige unter 14 / 14Jahre...
100 %	jeweils 90 %	80 %	60 % / 80 %
331 Euro	298 Euro (1 Person) 596 Euro (2 Personen)	265 Euro	199 Euro / 265 Euro
darin enthalten:			34 Euro / 36 Euro
46 Euro	p.P. 46 Euro	36 Euro	
als Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchsgüter			

plus

- Leistungen wegen Mehrbedarfe
  - Leistungen für Unterkunft (Miete) und Heizung
  - Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung, des Haushalts sowie für die Grundausstattung mit Kleidung und Schulklassenfahrten
  - Darlehen für unabweisbare Bedarfe bei Tilgung mit einem Betrag von bis zu 10 % der Regelleistung
  - Darlehen für Mietschulden
  - Entschädigungsleistung bei gemeinnütziger Arbeit
  - für vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld I ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag von höchstens 160 Euro für den Zuschlagsberechtigten plus 160 Euro für seinen Partner und 60 Euro für jedes Kind
- Freibeträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit

**Leistungen für Unterkunft und Heizung**

Angemessenheit für Fürsorgeempfänger richtet sich nicht nach den bisherigen Lebensverhältnissen, sondern nach **verbindlichen** Pauschalen

1 Person - Haushalt	45 qm
2 Personen - Haushalt	60 qm
3 Personen - Haushalt	75 qm
für jede weitere Person	+ 15 qm

**Zu hohe Mietkosten** = Umzug oder Untervermietung zumutbar (6 Monate Schonfrist)

**Mietschulden:** werden grundsätzlich nur dann als Darlehen gewährt, wenn wegen der drohenden Obdachlosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

**Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung**

Das SGB II enthält die Ermächtigung, die Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu pauschalieren. Im Fall der Einführung von Miet- und Heizpauschalen richtet sich die Höhe der Leistungen des Arbeitslosengeldes II für Unterkunft und Heizung nicht nach den realen Miet- und Heizkosten, sondern nach der dann für den Haushaltstyp eingeführten Pauschale.